

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00017 vom 31. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_AN.2021.00017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2021.00017)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00017 du 31 mars 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00017 del 31 marzo 2022

## Regeste

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich | Abstrakte Normenkontrolle: Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs einer Verordnungsbestimmung Offensichtlich unzulässige Beschwerden gegen Erlasse sind einzelrichterlich zu behandeln (E. 1.2). Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist rein kassatorisch; auf eine Beschwerde, die nicht die Aufhebung, sondern eine Ergänzung, Anpassung oder Änderung einer regierungsrätlichen Verordnung bzw. die Erteilung verbindlicher Weisungen an den Regierungsrat hinsichtlich ihres konkreten Inhalts verlangt, ist nicht einzutreten (E. 2.1). Die Beschwerde zielt auf eine unterschiedslose Ausdehnung der Testpflicht gemäss § 2 V-Covid-19 Gesundheitsbereich auf das gesamte Personal im Gesundheitswesen, auch auf Personen mit Zertifikat. Ein solcher Beschwerdeantrag, der nicht die Aufhebung, sondern die Erweiterung des Geltungsbereichs einer Verordnungsbestimmung bezweckt, ist offensichtlich unzulässig (E. 2.2). Das Verwaltungsgericht kann nicht als Verordnungsgeber amten (E. 2.3). Verzicht auf Kostenaufgabe aus Billigkeitserwägungen (E. 3). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Ausgangsgemäss wären die – zufolge vereinfachter Verfahrenserledigung reduzierten (§ 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr; LS 175.252]) – Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls rechtfertigt sich indessen eine ermessensweise Verlegung der Kosten nach Billigkeitserwägungen (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 63 f.). Trotz ihres Unterliegens erschiene unbillig, die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, die als juristische Laiin einzig mit dem Ziel des Schutzes des Grundrechts auf Leben Dritter und ohne einen persönlichen Vorteil anzustreben ein dafür untaugliches Rechtsmittel erhob. Die Gerichtskosten sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen. Folglich erübrigt sich eine Behandlung des sinngemässen Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung. Parteientschädigungen wurden nicht beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.